

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/006/2019)

Sitzung am: 12.12.2019-13.12.2019

Beschluss zu: V3137/19

### **Gegenstand:**

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulhorten in den Schulferien

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulhorten in den Schulferien in der Fassung vom 26. September 2013, zuletzt geändert am 20. September 2018.

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden  
über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung  
an Schulhorten in den Schulferien  
(Satzung Mittagessenzuschuss während der Schulferien)  
Vom 26.09.2013**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 42/13 vom 17.10.13, *geändert in  
Nr. 40/18 vom 05.10.18 und zuletzt geändert in Nr. XX/19 vom XX.XX.19*

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55,159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 26. September 2013 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Leistungsberechtigte**

Leistungsberechtigt nach dieser Satzung sind Schülerinnen und Schüler, die

1. in den Schulferien in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen,
2. dem Grunde nach einen Anspruch haben auf Leistungen nach
  - a. § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - b. § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
  - c. § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II oder<sup>1)</sup>
  - d. §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB XII<sup>1)</sup>
3. von den in der Nr. 2 Buchstabe a) bis d) genannten Leistungen auf Grund des § 28 Abs. 6 Sätze 2 und 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Sätze 2 und 3 SGB XII ausgeschlossen sind und<sup>1)</sup>
4. ihre einzige Wohnung bzw. Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Dresden haben.

<sup>1)</sup> Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 40/2018 vom 05.10.18, Seite 23*

<sup>2)</sup> Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. XX/2019 vom XX.XX.19, Seite XX*

## **§ 2**

### **Schulferien-Mittagessenzuschuss**

- (1) Die Leistungsberechtigten erhalten auf Antrag in den Schulferien einen Zuschuss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Schulferien-Mittagessenzuschuss).
- (2) Erstattet werden die tatsächlichen Kosten. <sup>2)</sup>
- (3) Die Leistungen werden nicht für Aufwendungen erbracht, die vor dem TT. MONAT 2019 <sup>2)</sup> entstanden sind.

## **§ 3**

### **Verfahren**

- (1) Die Leistungen nach § 2 sind gesondert bei der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen
- (2) Die Bestimmungen des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I und SGB X) sind anzuwenden.

## **§ 4**

### **Verhältnis zu anderen Leistungen**

Leistungen Dritter, insbesondere auf Landes- oder Bundesrecht beruhende zweckgleiche Leistungen, gehen Leistungen gemäß dieser Satzung vor. Leistungen Dritter mindern den Leistungsanspruch nach § 2. Das gilt auch in den Fällen, in denen vorrangige Leistungen nachträglich erbracht werden

## § 5

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt an dem Tag, an dem eine landes- oder bundesrechtliche Anspruchsgrundlage für die Übernahme der Kosten des Schulferien-Mittagessens zu Gunsten der Leistungsberechtigten nach § 1 in Kraft tritt, außer Kraft.

Dresden, den 9. Oktober 2013

gez. Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

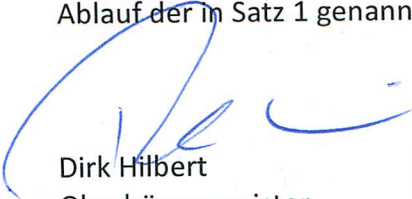
<sup>2)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. XX/2019 vom XX.XX.19, Seite XX

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

  
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

